

Rechtssache C-222/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

8. März 2019

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy w Opatowie (Rayongericht Opatów, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Februar 2019

Klägerin:

BW Sp. z o.o. mit Sitz in B.

Beklagter:

D. R.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

In dem auf den Erlass eines Zahlungsbefehls gerichteten Verfahren vor dem vorlegenden Gericht begehrt die Klägerin, d. h. die BW Sp. z o.o. mit Sitz in B., vom Darlehensnehmer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt (im Folgenden: Beklagter), die Begleichung einer Forderung auf der Grundlage eines durch den Verbraucher zur Sicherung eines Darlehensvertrags blanko ausgestellten Wechsels.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlagefrage

Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie der den Verbraucherschutz und das Gleichgewicht zwischen den Vertragsparteien betreffenden Grundsätze des Unionsrechts im Hinblick auf das im nationalen Recht geltende Rechtsinstitut des „Höchstsatzes der zinsunabhängigen Kreditkosten“ und der mathematischen Formel der Berechnung der Höhe dieser Vertragskosten.

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29), insbesondere Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie, sowie die den Verbraucherschutz und das Gleichgewicht zwischen den Vertragsparteien betreffenden Grundsätze des Unionsrechts dahin auszulegen, dass die angeführten Bestimmungen und Grundsätze der Einführung des Rechtsinstituts des „Höchstsatzes der zinsunabhängigen Kreditkosten“ und der mathematischen Formel zur Berechnung der Höhe dieser Kosten nach Art. 5 Nr. 6a in Verbindung mit Art. 36a des Verbrauchercreditgesetzes (Ustawa o kredycie konsumenckim, Dz. U. 2018.993) vom 12. Mai 2011, wonach den im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag stehenden Kosten, die der Verbraucher zu tragen hat (Gesamtkreditkosten), auch die Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers hinzugerechnet werden, in die nationale Rechtsordnung entgegenstehen?

Angeführte Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts

Richtlinie 93/13 des Rates vom 5 April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: 13. Erwägungsgrund, Art. 3 Abs. 1.

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Verbrauchercreditgesetz vom 12. Mai 2011 (Dz. U. 2018.993, konsolidierte Fassung, im Folgenden: Verbrauchercreditgesetz) [mit den folgenden Definitionen und Formeln]:

Art. 5 Nr. 6 des Verbrauchercreditgesetzes – Gesamtkreditkosten – sämtliche Kosten, die ein Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag tragen muss, insbesondere:

- a) Zinsen, Gebühren, Provisionen, Steuern und Gewinnspannen, soweit sie dem Kreditgeber bekannt sind, sowie
- b) Kosten der Zusatzleistungen, insbesondere der Versicherungen, wenn sie zur Gewährung des Kredits oder zu seiner Gewährung zu den angebotenen Bedingungen erforderlich sind – unter Ausschluss notarieller Kosten, die vom Verbraucher getragen werden;

Art. 5 Nr. 6a des Verbrauchercreditgesetzes – zinsunabhängige Kreditkosten – alle Kosten, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verbrauchercreditvertrag unter Ausschluss der Zinsen trägt;

Art. 5 Nr. 7 des Verbrauchercreditgesetzes – Gesamtkreditbetrag – der Höchstbetrag aller Geldmittel, ausgenommen die kreditierten Kreditkosten, die der Kreditgeber dem Kreditnehmer auf der Grundlage des Kreditvertrags zur

Verfügung stellt; im Fall von Verträgen, für die dieser Höchstbetrag nicht festgelegt wurde, die Summe aller Geldmittel, ausgenommen die kreditierten Kreditkosten, die der Kreditgeber dem Kreditnehmer auf der Grundlage des Kreditvertrags zur Verfügung stellt;

Art. 5 Nr. 8 des Verbraucherkreditgesetzes – vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag – Summe der Gesamtkreditkosten und des Gesamtkreditbetrags.

Art. 36a

1. Der Höchstbetrag der zinsunabhängigen Kreditkosten berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$MPKK \leq (K \times 25 \%) + (K \times n/R \times 30 \%)$$

wobei die einzelnen Zeichen die folgende Bedeutung haben:

MPKK – Höchstbetrag der zinsunabhängigen Kreditkosten,

K – Gesamtkreditbetrag,

n – Rückzahlungszeitraum in Tagen,

R – Anzahl der Tage im Jahr.

2. Die zinsunabhängigen Kreditkosten während der gesamten Kreditlaufzeit dürfen den Gesamtkreditbetrag nicht übersteigen.

3. Zinsunabhängige Kreditkosten, die sich aus einem Verbraucherkreditvertrag ergeben, können nicht gefordert werden, soweit sie den Höchstbetrag der zinsunabhängigen Kreditkosten nach Abs. 1 oder den Gesamtkreditbetrag übersteigen.

Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964 (Kodeks cywilny, Dz. U. 2018.1025, konsolidierte Fassung, im Folgenden: ZGB)

Art. 359 ZGB – Kapitalzinsen

§ 1 Zinsen auf einen Geldbetrag werden nur geschuldet, wenn dies aus einer rechtsgeschäftlichen Handlung, dem Gesetz, einer Gerichtsentscheidung oder der Entscheidung einer anderen zuständigen Behörde hervorgeht.

§ 2 Wenn die Höhe der Zinsen nicht anders bestimmt ist, werden gesetzliche Zinsen in Höhe des Referenzsatzes der Polnischen Nationalbank (Narodowy Bank Polski) zuzüglich 3,5 Prozentpunkten geschuldet.

§ 2¹ Der Höchstsatz der durch ein Rechtsgeschäft bestimmten Zinsen darf das Doppelte des gesetzlichen Zinssatzes pro Jahr nicht überschreiten (Höchstzinssatz).

§ 2² Übersteigt der durch ein Rechtsgeschäft bestimmte Zinssatz den Höchstzinssatz, wird nur der Höchstzinssatz geschuldet.

§ 2³ Die Bestimmungen über den Höchstzinssatz können vertraglich weder beschränkt noch ausgeschlossen werden, selbst wenn ausländisches Recht gewählt wurde. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 481 ZGB – Zinsen wegen Verzugs mit der Erfüllung der Leistung

§ 1 Gerät der Schuldner mit der Erfüllung einer Geldleistung in Verzug, kann der Gläubiger für den Verzugszeitraum Zinsen verlangen, selbst wenn ihm kein Schaden entstanden ist oder der Verzug auf Umständen beruht, die der Schuldner nicht zu vertreten hat.

§ 2 Wurde die Höhe des Verzugszinssatzes nicht bestimmt, werden gesetzliche Zinsen in Höhe des Referenzsatzes der Polnischen Nationalbank zuzüglich 5,5 Prozentpunkten geschuldet. Ist die Forderung jedoch höher verzinst, kann der Gläubiger Verzugszinsen in Höhe dieses höheren Zinssatzes verlangen.

§ 2¹ Die Höhe der Verzugszinsen darf das Doppelte des gesetzlichen Verzugszinssatzes pro Jahr nicht überschreiten (Höchstsatz der Verzugszinsen).

§ 2² Übersteigen die Verzugszinsen den Höchstsatz der Verzugszinsen, wird nur der Höchstsatz der Verzugszinsen geschuldet.

§ 2³ Die Bestimmungen über den Höchstsatz der Verzugszinsen können vertraglich weder beschränkt noch ausgeschlossen werden, selbst wenn ausländisches Recht gewählt wurde. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 385¹ ZGB – Verbotene Vertragsklauseln

§ 1 Die Klauseln eines Verbrauchervertrags, die nicht individuell vereinbart worden sind, sind für den Verbraucher nicht bindend, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer Weise gestalten, die gegen die guten Sitten verstößt und seine Interessen gröblich verletzt (verbotene Vertragsklauseln). Dies gilt nicht für Klauseln, die die Hauptleistungen der Parteien betreffen, insbesondere den Preis oder die Vergütung, wenn sie eindeutig formuliert worden sind.

§ 2 Ist eine vertragliche Klausel für den Verbraucher nach § 1 nicht bindend, bleibt der Vertrag im Übrigen für die Parteien verbindlich.

§ 3 Als nicht individuell vereinbart gelten diejenigen Vertragsklauseln, auf deren Inhalt der Verbraucher keinen wirklichen Einfluss gehabt hat. Dies gilt insbesondere für Vertragsklauseln, die auf allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen, die der Verwender dem Verbraucher vorgeschlagen hat.

§ 4 Die Beweislast dafür, dass eine Klausel individuell vereinbart wurde, trägt derjenige, der sich darauf beruft.

Art. 385² [Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Vereinbarkeit einer Klausel mit den guten Sitten]

Art. 385³ Katalog der verbotenen Klauseln

3. Als verbotene Vertragsklauseln gelten in Zweifelsfällen Klauseln, die insbesondere

...

2) die Haftung gegenüber dem Verbraucher für die Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung ausschließen oder wesentlich einschränken;

3) die Aufrechnung der Forderungen des Verbrauchers mit der Forderung der anderen Partei ausschließen oder wesentlich einschränken;

4) Bestimmungen enthalten, die der Verbraucher vor dem Vertragsschluss nicht zur Kenntnis nehmen konnte;

...

11) nur dem Vertragspartner des Verbrauchers das Recht gewähren, die Übereinstimmung der Leistung mit dem Vertrag festzustellen;

12) die Pflicht zur Erstattung von Zahlungen ausschließen, die der Verbraucher für eine teilweise oder im Ganzen nicht erfüllte Leistung erbracht hat, wenn der Verbraucher den Vertrag nicht schließt oder von seiner Durchführung Abstand nimmt;

13) das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Rückgewährung einer Leistung zu fordern, die er vor der Erbringung der Gegenleistung durch die andere Vertragspartei erbracht hat, wenn die Parteien den Vertrag kündigen, auflösen oder davon zurücktreten;

14) nur dem Verbraucher das Recht entziehen, den Vertrag aufzulösen, davon zurückzutreten oder ihn zu kündigen;

...

16) nur den Verbraucher zur Zahlung eines bestimmten Betrags für den Fall verpflichten, dass er den Vertrag nicht schließt oder von seiner Durchführung Abstand nimmt;

...

19) nur dem Vertragspartner des Verbrauchers das Recht gewähren, einseitig und ohne wichtige Gründe die wesentlichen Merkmale der Leistung zu ändern;

20) den Vertragspartner des Verbrauchers dazu berechtigen, den Preis oder die Vergütung nach dem Vertragsschluss zu bestimmen oder zu ändern, ohne dass dem Verbraucher das Recht gewährt wird, vom Vertrag zurückzutreten;

...

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

Die Klägerin schloss am 8. März 2018 einen Darlehensvertrag (Verbraucherkreditvertrag) mit dem Beklagten, kraft dessen der Beklagte verpflichtet war, 9 225,00 PLN zuzüglich vertraglicher Kapitalzinsen zu einem variablen Zinssatz (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 10 % jährlich) zu zahlen. Der vorstehend genannte Betrag setzte sich aus dem Gesamtdarlehensbetrag in Höhe von 4 500,00 PLN (Geldmittel, die dem Kreditnehmer überlassen wurden) sowie den Gesamtdarlehenskosten in Höhe von 4 725,00 PLN zusammen, wobei die letzteren die vertraglichen Kapitalzinsen für die gesamte Vertragslaufzeit (900 PLN), eine Gebühr für die Gewährung des Darlehens (1 125,00 PLN) sowie eine Gebühr für die Verwaltung des Darlehens (2 700,00 PLN) umfassten. Der effektive Jahreszinssatz wurde mit 119,42 % angegeben. Der Vertrag wurde für einen Zeitraum von 2 Jahren mit Rückzahlung in 24 monatlichen Raten geschlossen.

Der Höchstsatz der in diesem Vertrag vorgesehenen zinsunabhängigen Kreditkosten betrug 3 825,00 PLN und umfasste Gebühren für die Gewährung sowie für die Verwaltung des Darlehens. Die Höhe dieser Kosten wurde nach der in Art. 36a des Verbraucherkreditgesetzes genannten Formel berechnet und nicht individuell zwischen den Parteien ausgehandelt. Dem Vertrag selbst liegt ein vorformuliertes Muster zugrunde. Die Rückzahlung dieses Darlehens wurde durch einen Blankowechsel gesichert.

Der Vertrag wurde durch die Klägerin wegen Nichtzahlung der vereinbarten Darlehensraten gekündigt.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Klage beim vorlegenden Gericht auf Zahlung von 7 311,90 PLN zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen erhoben und zugleich den Erlass eines Zahlungsbefehls im Zahlungsbefehlsverfahren auf der Grundlage des blanko ausgestellten Wechsels beantragt. Auf Anforderungen des Gerichts hat die Klägerin den Darlehensvertrag, den Rückzahlungsplan sowie die Wechselklärung vorgelegt.

Nach den Erläuterungen der Klägerin in ihren Prozessschriften umfasst die Provision für die Gewährung des Darlehens (25 % des Gesamtkreditbetrags im

Sinne von Art. 5 Nr. 7 des Verbraucherkreditgesetzes) u. a. die Vergütung des Kreditvermittlers, die Kosten des Zugangs zu Systemen der finanziellen Überprüfung des Darlehensnehmers sowie die Kosten der Entgelte der Mitarbeiter, die sich mit der Darlehensgewährung befassen. Die Provision für die Verwaltung des Darlehens (30 % des jährlich anfallenden Gesamtkreditbetrags) setze sich aus den Arbeitskosten der Mitarbeiter, die die Eingänge der Ratenzahlungen verbuchten, die Infolinie bedienten und Schreiben an die Schuldner erstellten, den Kosten des Bürobetriebs, den Kosten des Zugangs zum System des Wirtschaftsinformationsbüros (Biuro Informacji Gospodarczej) und des Kreditinformationsbüros (Biuro Informacji Kredytowej) sowie ähnlichen Kosten zusammen. Was die Kosten des Abschlusses und der Durchführung des mit dem Beklagten geschlossenen Vertrags angeht, hat die Klägerin es abgelehnt, ihre Höhe zu beziffern, und zugleich darauf hingewiesen, dass die berechneten Provisionen mit Art. 36a des Verbraucherkreditgesetzes und der dort genannten Formel im Einklang stünden.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Provisionen gesetzeskonform berechnet worden seien, insbesondere mit Art. 36a des Verbraucherkreditgesetzes im Einklang stünden, und sie daher nicht als rechtswidrig eingestuft werden dürften, so dass insbesondere kein Verstoß gegen Art. 385¹ § 1 ZGB, Art. 58 ZGB und Art. 359 § 2¹ ZGB vorliege. Die Vertragsklauseln, die die Höhe der Provision regelten, gäben nur die gesetzlichen Bestimmungen wieder und könnten daher nicht als missbräuchlich angesehen werden. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs betreffend die Höchstzinsen würden es den Parteien nicht verbieten, neben den Zinsen andere Arten von Gebühren zu vereinbaren. Das Recht des Kreditgebers auf Vergütung werde nur mittelbar durch die Einführung einer Obergrenze der zinsunabhängigen Kreditkosten beschränkt. Die von den Kreditgebern erhobene Provision diene der Kompensierung des erhöhten Kreditausfallrisikos und der Kapitalfinanzierung. Die Zahlung der Provision sei zudem als die Hauptleistung des Darlehensnehmers anzusehen, was die Kontrolle der Missbräuchlichkeit dieser Vertragsklausel ausschließe.

Der Beklagte hat geltend gemacht, dass der geschlossene Vertrag gegen Art. 385¹ § 1, Art. 58 sowie Art. 359 § 2¹ ZGB verstoße.

Kurze Begründung der Vorlage

Das Rechtsinstitut der Höchstsätze der zinsunabhängigen Kreditkosten wurde durch Art. 5 Nr. 6a sowie Art. 36a des Verbraucherkreditgesetzes mit dem Ziel ins polnische Recht eingeführt, das Schutzniveau der Verbraucher zu erhöhen, die die Finanzdienstleistungen der Anbieter von Verbraucherkrediten in Anspruch nehmen, die keiner Erlaubnis durch die Finanzaufsichtskommission (Komisja

Nadzoru Finansowego) bedürfen. Diese Anbieter halten sich zwar an die Bestimmungen zu den Höchstzinssätzen, fordern jedoch zugleich hohe Provisionen und zusätzliche zinsunabhängige Gebühren. Derartige Praktiken haben mithin zur Folge, dass die vom Schuldner zu tragenden Gesamtkosten in vielen Fällen die Höhe des aufgenommenen Darlehens bzw. Kredits übersteigen. Die o. g. Bestimmungen sind am 11. März 2016 in Kraft getreten und können nicht abbedungen werden. Die Formel zur Berechnung der Höchstsätze der zinsunabhängigen Kreditkosten wurde in Art. 36a des Verbraucherkreditgesetzes unter Zugrundelegung der Prämisse festgelegt, dass die Höhe der Höchstsätze der zinsunabhängigen Kreditkosten so bemessen sein muss, dass die Kreditgeber die Kosten ihrer gewerblichen Tätigkeit tragen können und deren wirtschaftliche Rentabilität gewährleistet ist. Die in Prozent angegebenen Größen, die zu dieser mathematischen Formel gehören, d. h. 25 % bzw. 30 %, wurden so festgelegt, dass die operativen Kosten der Darlehensgewährung durch den Darlehensgeber und das Risiko des Zahlungsausfalls des Verbrauchers gedeckt werden. Die Obergrenze der nach dieser Formel berechneten zinsunabhängigen Kreditkosten liegt in Abhängigkeit von der Kreditlaufzeit zwischen 25 und 100 % des Gesamtkreditbetrags.

Die Absicht, eine Obergrenze für die Kosten zu setzen, die ein Verbraucher im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag tragen muss, ist berechtigt und steht im Einklang mit dem vom Unionsrecht geforderten Verbraucherschutz. Zweifel weckt jedoch die Art der Umsetzung, d. h. die Einführung einer Formel für die Berechnung der Höchstsätze der zinsunabhängigen Kreditkosten, wonach auch die Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers den Kosten der Gewährung des Kredits bzw. des Darlehens hinzugerechnet werden. Der nationale Gesetzgeber rechnet zu den Kosten der Gewährung eines Darlehens bzw. eines Kredits nicht nur die Kosten des Abschlusses und der Durchführung eines bestimmten Vertrags, sondern auch die Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. die Kosten für die Unterhaltung von Kundendatenbanken, die Vergütung der Mitarbeiter, das unternehmerische Risiko und andere Belastungen, die der Unternehmer zu tragen hat), die nicht mit einem bestimmten Kreditvertrag immanent verknüpft sind. Die Einführung derartiger rechtlicher Regelungen hat zur Folge, dass dem Verbraucher Kosten auferlegt werden können, die der Unternehmer aufgrund seiner wirtschaftlichen Tätigkeit selbst zu tragen hat. Es ist wohl nicht zulässig, dem Verbraucher die allgemeinen Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers aufzubürden, wenn diese nicht den Gesamtkosten des Kredits im Sinne von Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG zugerechnet werden können. Die exemplarische Aufzählung dieser Kosten in dieser Bestimmung, d. h. Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art sowie Versicherungsprämien, berechtigt zu der Annahme, dass dem Verbraucher nur diejenigen Kosten auferlegt werden dürfen, die bei Abschluss und Durchführung eines bestimmten Kreditvertrags entstehen. Dem Verbraucher dürfen hingegen keine finanziellen Belastungen auferlegt werden, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers stehen. Es liegt auf der Hand, dass der Kreditgeber die erforderliche sachliche und personelle Infrastruktur sicherstellen muss, um den Betrieb einer derartigen wirtschaftlichen Tätigkeit

überhaupt zu ermöglichen. Diesen Standpunkt hat offenbar der Gerichtshof im Urteil vom 16. Januar 2014, *Constructora Principado* (C-226/12), vertreten, in dem es für unzulässig erachtet wurde, die Pflicht des Unternehmers zu Zahlung der Wertzuwachssteuer auf Immobilien auf den Verbraucher abzuwälzen, wobei darauf hingewiesen wurde, dass derartige Regelungen auf das Vorliegen eines „erheblichen Missverhältnisses“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen hindeuten können. Die Regelungen in Art. 5 Nr. 6a und Art. 36a des Verbraucherkreditgesetzes sehen hingegen die Möglichkeit vor, dem Verbraucher sowohl die Höchstsätze der zinsunabhängigen Kreditkosten als auch den Zinsbetrag aufzubürden, wobei die Höhe dieser Belastungen voneinander unabhängig ist. Dies hat zur Folge, dass die Gesamtkosten des Kredits höher ausfallen als der Kreditbetrag selbst, wofür der vorliegende Rechtsstreit als Beispiel dienen kann.

Die Einführung rechtlicher Regelungen in die nationale Rechtsordnung, die es ermöglichen, dem Verbraucher Kreditkosten aufzubürden, die über dem Gesamtkreditbetrag liegen oder mit dem Gesamtkreditbetrag übereinstimmen bzw. sich ihm annähern, dürfte mit den Zielen und den Grundannahmen der Richtlinie 93/13/EWG nicht vereinbar sein. Rechtliche Regelungen dieser Art erzeugen ein erhebliches Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten der Parteien zum Nachteil des Verbrauchers. Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates hat nämlich zum Ziel, das formelle Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien durch ein tatsächliches Gleichgewicht zu ersetzen und die Gleichberechtigung der Parteien wiederherzustellen. Die Umsetzung dieses Ziels sichert Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, bei dem es sich um eine zwingende Bestimmung handelt, nach der missbräuchliche Klauseln in Verträgen für den Verbraucher unverbindlich sind. Es besteht wohl kaum eine wirkliches – und nicht nur formelles – Gleichgewicht zwischen den Pflichten des Darlehensgebers und des Verbrauchers, wenn der Darlehensgeber dem Verbraucher nur den vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung stellen muss, während der Verbraucher verpflichtet ist, diesen Betrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen und zudem Kreditkosten zu tragen hat, die dem Kreditbetrag entsprechen oder nur wenig darunter liegen.

Nach Ansicht des nationalen Gerichts enthält die Formel zur Berechnung der Höchstsätze der zinsunabhängigen Kreditkosten im Verbraucherkreditgesetz keine Elemente, die es ermöglichen würden, die Höhe dieser Kosten und der durch den Darlehensgeber erzielten Gewinne rational mit dem Kreditbetrag zu verknüpfen. Die Angaben zu Kreditbetrag und -laufzeit reichen nicht aus, um diese Kosten in einer Höhe festzusetzen, die ein vertragliches Gleichgewicht der Parteien und die Äquivalenz der gegenseitigen Leistungen sicherstellen würde, da die grundlegende Bedeutung in dieser Formel Prozentangaben zukommt. Bei der Anwendung dieser Formel liegen die zinsunabhängigen Kreditkosten bereits bei einer eintägigen Kreditlaufzeit bei bis zu 25 % des Gesamtkreditbetrags, während sie bei einer dreijährigen Laufzeit 100 % des Gesamtkreditbetrags erreichen. Ein erhebliches Missverhältnis im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 93/13/EWG ist

erstens deswegen zu bejahen, weil dem Verbraucher Kosten aufgebürdet werden, die er grundsätzlich nicht tragen muss, und zwar die allgemeinen Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers, und zweitens, weil kein adäquates Verhältnis zwischen den tatsächlichen Dienstleistungen, die der Darlehensgeber an den Verbraucher in dessen ausschließlichem Interesse erbringt, und den Kosten, die dem Darlehensnehmer aufgebürdet werden, gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Unterhaltung von Kundenzentren, die Beschäftigung von Mitarbeitern, die Bereitstellung der entsprechenden Einrichtung und des Zugangs zu Datenbanken durch den Darlehensgeber wohl kaum als eine wirkliche Dienstleistung an den Verbraucher angesehen werden kann. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die keine Dienstleistungen darstellen, die tatsächlich im ausschließlichen Interesse des Verbrauchers als Partei eines bestimmten Vertrags erbracht werden.

Der Aufforderung des Gerichts, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag stehenden tatsächlichen Kosten nachzuweisen, darzulegen, wofür diese Gebühren erhoben werden, und ihre Höhe zu begründen, wird in der Regel dadurch Folge geleistet, dass die mathematische Formel für die Berechnung der Höchstsätze der zinsunabhängigen Kreditkosten angeführt und auf die Begründung zum Entwurf der Gesetzesnovelle verwiesen wird. Die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung eines solchen Vertrags stehenden Kosten sind in der Regel unerheblich. Sie beschränken sich für gewöhnlich auf eine symbolische Bewertung der Kreditfähigkeit des potenziellen Kunden sowie die Erstellung des Vertrags, des Blankowechsels und der Wechselerklärung. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden diese Kredite und Darlehen an überschuldete Personen vergeben. Andere Sicherheiten als der Blankowechsel kommen in diesen Fällen nicht zur Anwendung.

Wenn man sich anschaut, wie die Bestimmungen zu den zinsunabhängigen Kreditkosten in der Praxis funktionieren, kommt man zu dem Schluss, dass diese Regelung nicht zur Erhöhung des Schutzniveaus für Verbraucher beigetragen hat und die daraus resultierenden Vorteile sich als illusorisch erwiesen haben. Das nationale Gericht ist der Ansicht, dass diese Regelung zur Folge hat, dass dem Verbraucher nicht nur die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag stehenden Kosten aufgebürdet werden, sondern auch die Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit der Darlehens- bzw. Kreditgeber. Aus den Verträgen, die in Gerichtsverfahren vorgelegt wurden, geht eindeutig hervor, dass die in Art. 36a des Verbraucherkreditgesetzes genannte Formel allgemein zur Anwendung kommt und das einzige Kriterium für die Bestimmung der Höhe der zinsunabhängigen Kreditkosten darstellt. In der Praxis werden die Kreditkosten pauschal anhand dieser Formel festgelegt, was dazu führt, dass der Verbraucher übermäßig finanziell belastet wird und dem Darlehensgeber ungerechtfertigte Vorteile verschafft werden.

Diese Regelung hat auch eine radikale Einschränkung der Möglichkeit zur Folge, Vertragsklauseln, die derartige Verbindlichkeiten vorsehen und ihre Höhe nach dieser Formel bestimmen, daraufhin zu untersuchen, ob sie missbräuchlich oder

wegen Unvereinbarkeit mit den gesetzlichen Regelungen unwirksam sind, der Gesetzesumgehung dienen oder gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen. Es gibt nämlich eine starke Tendenz in der Rechtsprechung der polnischen Gerichte, die nach dem Inkrafttreten der Regelungen zum Höchstsatz der zinsunabhängigen Kreditkosten zu Tage getreten ist, wonach die Klauseln eines Vertrags, die die zinsunabhängigen Kreditkosten betreffen, nicht im Hinblick auf ihre Missbräuchlichkeit oder Unwirksamkeit geprüft werden dürfen, wenn die Höhe dieser Kosten die gesetzliche Obergrenze nicht überschreitet. Diese Auffassung beruht auf der zutreffenden Annahme, dass Vertragsklauseln, die gesetzeskonform sind und die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen beachten, nicht als unwirksam oder missbräuchlich eingestuft werden können.

Diese Auffassung wird durch Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG sowie ihren 13. Erwägungsgrund gestützt. Es ist einzuräumen, dass die Vertragsklauseln, die die Höhe der Verbindlichkeiten, die der Verbraucher kraft der betreffenden Verträge zu tragen hat, u. a. auch nach dem in dem vorliegenden Rechtsstreit geschlossenen Vertrag, mit den nationalen Bestimmungen im Einklang stehen, da die Höhe dieser Leistungen der in Art. 36a der Verbraucherkreditgesetzes genannten Formel entspricht und die dadurch festgelegte Obergrenze nicht überschreitet. In Anbetracht der Erwägungsgründe der Richtlinie ist eine Kontrolle dieser Vertragsklauseln daher grundsätzlich ausgeschlossen. Nach derzeitiger Rechtslage schließt die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Höhe der zinsunabhängigen Kreditkosten tatsächlich die Prüfung der Klauseln, die diese Leistungen betreffen, im Hinblick auf ihre Missbräuchlichkeit aus. Unberücksichtigt bleibt dabei die Frage der Äquivalenz der Leistungen der Parteien; es wird nicht geprüft, ob der Darlehensgeber im Gegenzug für die vorgesehene Gebühr eine tatsächliche Leistung an den Verbraucher in dessen ausschließlichen Interesse erbringt und ob ein tatsächliches, nicht nur formelles, Gleichgewicht zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten der Parteien besteht. Dieser Zustand scheint mit den Erwägungen, die der Richtlinie zugrunde liegen, und dem Grundsatz, dass das nationale Gericht von Amts wegen die Missbräuchlichkeit der betreffenden Vertragsklausel, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfällt, prüfen und dabei das fehlende Gleichgewicht zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer wiederherstellen muss, nicht vereinbar zu sein.¹

Nach Ansicht des nationalen Gerichts ist das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen erforderlich, um die vorstehend dargelegten Zweifel zu beseitigen, damit eine Entscheidung in dem streitgegenständlichen Verfahren erlassen werden kann. Die Antwort auf diese Frage wird sich unmittelbar auf die Bestimmung der finanziellen Belastung auswirken, der ein Verbraucher durch die kreditbedingten Kosten zulässigerweise ausgesetzt werden kann. Die Erteilung

¹ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Banif Plus Bank, C-472/11, und die dort angeführte Rechtsprechung.

einer Antwort ist notwendig, weil der Gerichtshof sich bisher nicht unmittelbar zu diesen Fragen geäußert hat und die nationale Rechtsprechung sehr uneinheitlich ist, was sich negativ auf die Umsetzung der Ziele der Richtlinie auswirkt und die Effektivität der unionsrechtlichen Regelungen stark beeinträchtigt.

ARBEITSDOKUMENT